

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, zum Landtag sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Auskunft umfasst folgende Angaben: Familienname, Vorname; Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften.

Der Betroffene kann seiner Datenweitergabe nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Einwohnermeldeamt-, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin einzulegen.

gez. Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 22.08.2016